

Unterstützungsmaterial AV-B1-B2

Ordnungsmaßnahmen

Unterrichtsversäumnisse in der Ausbildungsvorbereitung und BF1/BF2

	Beschreibung	Verweise
Rechtliche Rahmenbedingungen und Empfehlungen	<p>Unterrichtsversäumnisse</p> <p>Schülerinnen und Schüler sind nach dem Schulgesetz NRW zum regelmäßigen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Im Umgang mit Unterrichtsversäumnissen müssen nachfolgende Paragraphen des Schulgesetzes herangezogen werden:</p> <p>Schulgesetz, § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.</p> <p>(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.</p> <p>(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.</p> <p>(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.</p> <p>§ 47 Beendigung des Schulverhältnisses</p> <p>(1) Das Schulverhältnis endet, wenn [...]</p>	

8. die **nicht mehr schulpflichtige** Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung **ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt**, [...]

Schulgesetz § 53, Absatz 4

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der **nicht mehr schulpflichtig** ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes **von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig** versäumt hat.

In Kurzform:

- Bei Fehlzeiten muss die Schule unverzüglich benachrichtigt und eine schriftliche Entschuldigung eingereicht werden.
- Über **Ordnungsmaßnahmen** bei unentschuldigtem Fehlen und deren Zeitpunkt entscheidet die Schule (vgl. § 53, Absatz 6 und 7)
- Bei **schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern** kann die Entlassung der Schülerin/des Schülers von der Schule nur durch eine Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgen, welche die Schülerin/den Schüler in eine andere Schule zuweisen kann (vgl. § 53, Absatz 4)
- Bei **nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern** kann das Schulverhältnis beendet werden, wenn
... die Schülerin/der Schüler trotz schriftlicher Erinnerung 20 Tage ununterbrochen unentschuldig gefehlt hat (vgl. §47, Absatz 1, Punkt 8) **oder**
... die Schülerin/der Schüler innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Stunden unentschuldig gefehlt hat. Hierbei ist eine vorherige Androhung der Entlassung nicht erforderlich (vgl. §53, Absatz 4).